LANDRAT DER

Geschäftsbereich: Tiefbau	DRUCKSACHE	
Az.:	lfd. Nr.	Jahr
Datum: 13.06.2022	71	2022

Vorlage

			Zutreffendes ankreuzen ⊠				
			Beschlussvorschlag				
an	(zutreffenden Ausschuss einsetzen und ankreuzen)	Sitzungstag	öffent- lich	nicht- öffentlich	ange- nommen	abgelehnt	
	Ausschuss für Bau und Planung	05.07.2022	\boxtimes				
\boxtimes	Kreisausschuss	08.07.2022		\boxtimes			
	Kreistag						
\boxtimes	Die Ziele der UN-Behindertenrechtskonvention wurden berücksichtigt:	☑ ja ☐ nein ☐ entfällt					
Verantwortlichkeit (Ordnungsziffer der Orgeinheit/Sichtvermerk):					\neg	Geschäftsbere	ich 66
Gefe	rtigt: Beteiligt:		Landrat		zur Beschlussausführung.		
66.1	gez. 66/III gez.			dez Radeo	rk	(Handzeiche	n)

Betreff:

Einziehung der Kreisstraße 37 Abschnitt 30 von Station 0 bis 1,817

Anlagen: Übersichtskarte M = 1:5000

Beschlussvorschlag:

Dem Verfahrensvorschlag der Einziehung des Kreisstraßenabschnitts 30 der K 37 von Station 0 bis 1,817 als gewidmete Kreisstraße und Übertragung an den Wasserverband Weddel-Lehre wird zugestimmt.

	DRUCKSACHE		
Vorlage	lfd. Nr.	Jahr	
(Fortsetzungsblatt)	71	2022	

Sachdarstellung, Begründung, ggf. finanzielle Auswirkungen:

5

10

30

35

40

Die Kreisstraße (K) 37 erstreckt sich im Abschnitt (Abs.) 30 im Westen von der K 35 Höhe Wasserwerk Groß Brunsrode des Wasserverbandes Weddel-Lehre (WWL) abgehend bis an die Landesstraße (L) 295 westlich von Flechtorf im Gebiet der Gemeinde Lehre. Sie führt etwa je zur Hälfte durch Waldgebiet und landwirtschaftlich genutzte Flächen und unterquert dabei eine Brücke der Deutschen Bahn auf der Bahnstrecke von Wolfsburg nach Braunschweig.

Seit längerem findet auf diesem Streckenabschnitt der K 37 kein allgemeiner öffentlicher Verkehr mehr statt. Eine Verkehrsbedeutung hat dieser Streckenabschnitt nicht, da entsprechende Verkehre über die in unmittelbarer Nähe parallel verlaufende K 36 abgewickelt werden. Aktuell ist die Verbindung nur für land- und forstwirtschaftlichen Verkehr frei. In der Bevölkerung dürfte nur den wenigsten Menschen überhaupt bekannt sein, dass es sich bei dieser in Realität vorhandenen Verbindung mit Feldwegcharakter widmungstechnisch um eine Kreisstraße handelt.

Bei den Planungen der Landesstraßenbauverwaltung zum Bau der "Holländer Rampe" im Zuge der ehemaligen B 244 war bereits vorgesehen, diesen Streckenabschnitt zur Gemeindestraße umzustufen. Nachdem die B 244 jedoch zur L 295 abgestuft wurde, sah die Landesstraßenbauverwaltung damals keine verkehrliche Notwendigkeit mehr, die "Holländer Rampe" zu realisieren. Bereits 2014/2015 wurde der Gemeinde Lehre die Umstufung dieses Streckenabschnitts zur Gemeindestraße angeboten. Diese zeigte jedoch an einer Übernahme kein Interesse.

Veranlasst durch Bauarbeiten im Rahmen des Bahnprojektes "Weddeler Schleife" wurde erneut das Interesse bei der Gemeinde wie auch den Anliegern (Waldeigentümer und Feldmarksinteressentschaften Flechtorf und Groß Brunsrode) sowie dem WWL zur Übernahme als Gemeinde- oder Privatstraße erfragt. Je nach Interessent müsste ein Umstufungs- oder Einziehungsverfahren durchgeführt werden. Der WWL hat Interesse an der Übernahme des Bereiches vom Wasserwerk (Station 0) bis zur L 295 (Station 1817) geäußert. Er hat dort diverse Anlagen.

Der Restabschnitt von Station 1,817 bis zur Anbindung an die L 295 soll als Kreisstraße verbleiben, um so auch noch die Möglichkeit zu bewahren, die "Holländer Rampe" zu realisieren.

Hat eine Straße keine Verkehrsbedeutung mehr oder liegen überwiegende Gründe des öffentlichen Wohles für ihre Beseitigung vor, so soll sie vom Träger der Straßenbaulast eingezogen werden. Die Teileinziehung einer Straße soll angeordnet werden, wenn nachträglich Beschränkungen der Widmung auf bestimmte Benutzungsarten oder Benutzerkreise aus überwiegenden Gründen des öffentlichen Wohls festgelegt werden.

Bei Landesstraßen und Kreisstraßen bedarf es dazu der Zustimmung der Straßenaufsichtsbehörde; soweit die Straße nicht im Außenbereich einer Gemeinde (§ 19 Abs. 1 Nr. 3 des Baugesetzbuchs) verläuft, ist auch die Zustimmung der Gemeinde erforderlich. Bei Straßen, die weder dem Land noch einer sonstigen Gebietskörperschaft gehören, spricht die Straßenaufsichtsbehörde die Einziehung aus (vgl. § 8 des Niedersächsischen Straßengesetzes Abs. 1 Satz 1).

Der WWL ist keine Gebietskörperschaft, daher ist der Straßenbereich einzuziehen und dem Wasserverband zu übertragen. Dieser Abschnitt ist dann eine Privatstraße. Der Landkreis beabsichtigt jedoch zu erwirken, dass auch nach der Übertragung ein Betretungsrecht für Anlieger, Radfahrende und Zufußgehende eingeräumt wird.

. . .

	DRUCKSACHE		
Vorlage	lfd. Nr.	Jahr	
(Fortsetzungsblatt)	71	2022	

- Nach erfolgter Zustimmung des Ausschusses für Bauen und Planen und des Kreisausschusses ist die Absicht der Einziehung drei Monate vorher in der Gemeinde, die die Straße berührt, ortsüblich bekanntzumachen (§ 8 Abs. 2 Satz 1 NStrG). Diese Bekanntmachung soll Gelegenheit zu Gegenvorstellungen geben, damit der Straßenbaulastträger ein möglichst umfassendes Bild über das Vorliegen oder Nichtvorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen erhält; ein Rechtsanspruch des Einzelnen auf Aufrechterhaltung des Gemeingebrauchs besteht jedoch nicht.
- Der endgültige Beschluss zur Einziehung der K 37 wird dann nach Auswertung der Stellungnahmen den Gremien erneut zur Entscheidung vorgelegt.

